



Ortsverein Trostberg e.V.

Schulkinderbetreuung – Schulbegleiter - Familienstützpunkt



GEBÜHRENSATZUNG

**(Bestandteil der Satzung des Kinderhortes AWO-Schulkinderbetreuung
Trostberg der AWO Trostberg e.V., Hauptstr. 57, 83308 Trostberg)**

§ 1 Zweck, Öffnungszeiten

§ 2 Gebühren- und Entgeltschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

§ 4 Besuchsgebühren/ Entgelte

§ 5 Weitere Kosten

§ 6 Besuchsgebührenermäßigung

§ 7 Stundung

§ 8 Geltungsbereich/ Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Öffnungszeit

Für den Besuch des genannten Kinderhortes werden bei derzeitigen Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.15 Uhr (Schulzeit)

Freitag von 11.00 Uhr bis 16.15 Uhr (Schulzeit)

Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Ferienzeit)

monatlich Besuchsgebühren und Essensentgelte nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebühren- und Entgeltschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren und sonstiger Entgelte sind die Personensorgeberechtigten.

Dies gilt auch dann, wenn andere Vertretungsberechtigte, welche den erforderlichen

Nachweis bei der Aufnahme erbracht haben, das Kind angemeldet haben.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Besuchsgebühren

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Besuchsgebühren und sonstigen Entgelte entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung, wie auch während der Ferienzeit.

Grundsätzlich gilt die Gebühren- und sonstige Entgeltspflicht bis zum Ende des Hortjahres bzw. bis zum Ende der Grundschulzeit und ggfs. darüber hinaus, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt wurde.

2. Die Besuchsgebühr ist im Voraus bis zum Ersten eines jeden Monats zu entrichten.
3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von Schließzeiten für das gesamte Hortjahr, das bedeutet für 12 Monate im Jahr.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Abbuchungsverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss gedeckt sein, eventuell entstehende Bankgebühren bei Kontenunterdeckung tragen die Personensorgeberechtigten (Rücklastschriften). Zusätzlich wird bei Rücklastschriften eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.
5. Falls die Schuldner der Besuchs- und sonstiger Entgelte mehr als zwei Monatsbeträge im Rückstand sind, gilt der Betreuungsvertrag automatisch als gekündigt.

§ 4

Besuchsgebühren/ Entgelte

1. Für den Besuch des Kinderhortes sind Besuchsgebühren als Beitrag zu den Betriebskosten der Einrichtung in folgender Höhe zu entrichten:

bis 4 Stunden täglich € 80,00

bis 5 Stunden täglich € 89,00

bis 6 Stunden täglich € 96,00
 bis 7 Stunden täglich € 103,00
 bis 8 Stunden täglich € 110,00
 bis 9 Stunden täglich € 117,00

2. Die pädagogische Kernzeit in der Schulzeit liegt zwischen 13.00 Uhr und 16.15 Uhr. Diese Zeit ist verpflichtend in die Buchungszeit aufzunehmen.
3. Es ist mindestens eine Anwesenheitszeit von 4 Tagen pro Woche erforderlich. Wir empfehlen den Besuch des Kinderhortes an 5 Tagen.
4. Die Buchungszeiten werden anhand des stundenplanmäßigen Unterrichtes und der Kernzeitenregelung festlegt. Eine Umbuchung ist in der Folge nur möglich, wenn eine Änderung des Stundenplanes schriftlich vorgelegt wird. Andere Änderungen der Buchungszeiten sind nur in Härtefällen auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist mit Begründung für den Änderungsbedarf an den Träger zu richten, der darüber entscheidet. Während der letzten 3 Monate des Hortjahres ist eine Reduzierung der Buchungszeiten nicht möglich. Eine Höherbuchung ist nur möglich, wenn ausreichende Personalstunden vorhanden sind.
5. Die vorübergehende Abwesenheit eines Kindes vom Kinderhort lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kinderhort für das Kind freigehalten werden soll.

§ 5

Weitere Kosten

1. Das Entgelt für das Mittagessen beträgt:
 (beinhaltet eine tägliche Brotzeit und die Getränke)

	Essen ohne FB	Essen mit 1 Monat FB	Essen mit 2 Monaten FB
5 Tage	65,00€	70,00€	75,00€
4 Tage	52,00€	56,00€	60,00€
3 Tage	39,00€	42,00€	45,00€

Bei einer Änderung der Kosten für das Mittagessen erfolgt eine Anpassung des Entgeltes.

2. Das monatliche Spiel- und Kopiergeld beträgt 8,00 €.
3. Das Essensentgelt sowie das Spiel- und Getränkegeld wird monatlich im Voraus, gemeinsam mit den Besuchsgebühren, abgebucht.

§ 6

Besuchsgebührenermäßigung

Eine Übernahme bzw. teilweise Übernahme der Besuchsgebühr kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen beim zuständigen Jugendamt auf Grundlage des § 90 i.V. mit den §§ 22 und 24 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) beantragt werden.

Essensgeldübernahme

Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach §2AsylbLG erhalten, können einen Teil des Essensgeldes über das Bildungs- und Teilhabepaket beim Jobcenter oder dem Landratsamt erhalten.

Alle notwendigen Formulare und Hilfe bei der Antragstellung erhalten Sie in der Einrichtung.

§ 7

Stundung

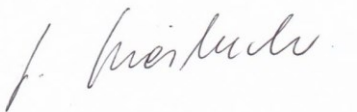
Die Besuchsgebühr kann in begründeten Fällen auf Antrag der Personensorgeberechtigten in stets widerruflicher Weise gestundet werden.

§ 8

Geltungsbereich/ Inkrafttreten

Die Gebührensatzung gilt für den genannten Kinderhort und tritt zum 01. Sept. 2018 in Kraft.

Trostberg, den 15.03.2018
AWO Ortsverein Trostberg e.V.



Gabriele Griesbeck
Vorsitzende